

72. Wird die Verjährung des Entschädigungsanspruches des Eigentümers eines durch Bergbau beschädigten Grundstückes dadurch unterbrochen, daß der Bergbautreibende dem Pächter des Grundstückes für entzogenen Fruchtgenuß Entschädigung gewährt?

U. d. R. I. 9. §§ 562. 570.

V. Civilsenat. Urth. v. 30. Mai 1900 i. S. preuß. Bergfiskus (Bekl.)
w. Graf S. v. D. (kl.). Rep. V. 89/00.

I. Landgericht Beuthen.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger erhob wegen eines durch den Bergbau des Beklagten an einer zu seinem Rittergute Schw. gehörigen Fläche entstandenen Schadens, insbesondere wegen Entziehung der Bauplatzqualität, eine Entschädigungsklage, die dem Beklagten am 24. Juli 1897 zugestellt wurde. Der Beklagte setzte dieser Klage den Einwand der Verjährung entgegen. Der Einwand wurde in erster Instanz verworfen, da nicht erwiesen sei, daß der Kläger oder seine Verwalter vor Herbst 1894 Dasein und Urheber des Schadens gekannt haben.

Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen. Das Berufungsgericht ließ den Entscheidungsgrund des ersten Richters dahingestellt, nahm dagegen an, daß die Verjährung durch gegenseitiges Anerkenntnis des Schadenserlassanspruches unterbrochen sei. Diese Annahme gründete sich darauf, daß zur Zeit des Eintrittes der Schäden die in Rede stehende Fläche verpachtet war, und daß den Pächtern jährlich für den durch den Bergbau erlittenen Schaden eine sog. Fruchtentschädigung von seiten des Beklagten gewährt worden war.

Auf die Revision des Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Es kommt für die Revision nur auf den Einwand der Verjährung, und hinsichtlich dieses nur darauf an, ob eine Unterbrechung der Verjährung durch gegenseitiges Anerkenntnis vorliegt, im Sinne des § 562 A.L.R. I. 9, auf dessen Anwendung in Verbindung mit § 570 a. a. D. das Berufungsurteil allein beruht. Gegen diese Anwendung richten sich die Angriffe der Revision, die auch begründet sind. Der Berufungsrichter betrachtet, wie aus der Heranziehung des § 570 a. a. D. sich ergibt, das durch Beschädigung des Grundeigentumes durch Bergbaubetrieb entstehende Rechtsverhältnis als ein einheitliches, nicht bloß in betreff der Verpflichtung, sondern auch der Berechtigung, dergestalt daß die Ausübung eines Teiles des Rechtes das ganze Recht erhalte (§ 570 a. a. D.). Inwieweit dies zutrifft, wenn auf der Gläubigerseite nur ein Berechtigter steht, oder Mehrere, z. B. Miteigentümer, dieselben Schäden gemeinschaftlich erlitten haben, kann dahingestellt bleiben. Unrichtig ist es, wenn der an dem Grundeigentume oder seinen Zubehörungen entstandene Schaden verschiedene, in verschiedenen Beziehungen zum Grundeigentume stehende Personen trifft. In einem solchen Falle sind sovieler Obligationen entstanden, als Beschädigte vorhanden sind. Ein Korrealverhältnis liegt nicht vor. Der Nutzungsberechtigte, dem durch die Beschädigung des Grundstückes sein Fruchtgenuß zeitweilig geschmälert worden, kann aus eigenem Recht Ersatz dieses Vermögensnachteiles verlangen, wogegen der Eigentümer hierzu nicht berechtigt ist.

Vgl. Daubenspeck, Haftpflicht S. 11, Bergschaden S. 43; Brassert, Kommentar Dem. 6 Abs. 3 zu § 148; Fürst, Kommentar Dem. 9 Nr. 2 u. 3 zu § 148.

Es kann also darin, daß die Pächter die ihnen gewährte Fruchtentschädigung in Empfang nehmen, eine Ausübung eines Teiles des Rechtes des Klägers auf Ersatz des seinem Grundstücke durch den Bergbaubetrieb des Beklagten zugefügten Schadens nicht gefunden werden. Ebensowenig kann von einer Unterbrechung der Verjährung durch ein gegenseitiges Anerkenntnis die Rede sein. Möchte man auch in der Zahlung einer jährlichen Entschädigung an die Pächter ein stillschweigendes Anerkenntnis des Beklagten, daß das Grundstück

durch seinen Bergbau beschädigt, und er also zum Erfasse des Schadens verpflichtet sei, finden können, so fehlt es doch an jedem Anhalte dafür, daß die Pächter mit Annahme der Entschädigung ein Rechtsgeschäft zugleich für ihre Verpächter haben thätigen und ein über ihr eigenes Rechtsverhältnis zu dem Beklagten hinausgehendes Anerkenntnis des letzteren haben acceptieren wollen. Die Pflicht des Pächters eines Landgutes, darauf zu achten, daß das Gut und dessen Rechte nicht verkürzt werden (§ 434 A.L.R. I. 21), betrifft, ebenso wie die entsprechende Pflicht des Inhabers einer fremden Sache (§ 137 A.L.R. I. 7), nur dingliche Verhältnisse und erstreckt sich nicht auf persönliche Ansprüche des Verpächters oder Eigentümers, also auch nicht auf den hier strittigen, subjektiv und objektiv rein persönlichen Entschädigungsanspruch. Ein Anerkenntnis, welches gemäß § 562 A.L.R. I. 9 die Verjährung unterbrechen soll, muß dem Gläubiger unmittelbar gegenüber oder doch unter solchen Umständen abgegeben sein, daß die Absicht, die Schuld dem Gläubiger gegenüber als noch bestehend anerkennen zu wollen, klar erhellt.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 15 S. 181; Entsch. des Obertrib. Bd. 17 S. 120. 127.

An einer solchen Beziehung zwischen dem in der Entschädigung der Pächter durch den Beklagten etwa zu findenden Anerkenntnis und dem von dem Rechte der Pächter subjektiv und objektiv verschiedenen Entschädigungsanspruch des Klägers als Grundeigentümers fehlt es hier.“ . . .